



## **Satzung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.**

30.09.2022

Die Mitgliederversammlung vom 30.09.2022 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.  
Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 21.12.2022.

---

### **Anmerkung:**

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für die Bezeichnung von Personen, Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Es werden jedoch Personen, Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- I) Der Verein trägt den Namen „Frankfurter Volleyball Verein“. Er führt den Zusatz „e.V.“
- II) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation des Sporttrainings und die Teilnahme an Wettkämpfen.
- III) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

- I) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in den Grenzen der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- III) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach Ziffer II trifft der Vorstand. Sollen Vereins- oder Organämter durch Mitglieder des Vorstandes entgeltlich ausgeübt werden, muss außerdem die Mitgliederversammlung zustimmen.



## **Satzung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.**

30.09.2022

- IV) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen. Sonstige Personen und Mitglieder haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für den Verein nach Absprache mit dem Vorstand entstanden sind.
- V) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit, Kooperationen und Partnerschaften**

- I) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und der European Gay & Lesbian Sport Federation. Er kann weitere Mitgliedschaften begründen oder beenden.
- II) Der Verein kann Sportarten mit Kooperationspartnern anbieten. Das Ausüben der Sportart mit einem Kooperationspartner kann für die Mitglieder eine Mitgliedschaft im Kooperationspartner mit eigenen Rechten und Pflichten begründen.
- III) Der Verein kann Partnerschaften eingehen, aufgrund derer die Mitglieder Vergünstigungen erhalten können. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Vergünstigungen oder den Fortbestand bestehender Partnerschaften des Vereins besteht nicht.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Ordnungen und Richtlinien des Vereins anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschläge, Aufwendungen und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie bei Teilnahme am Sportbetrieb die jeweils geltenden Ordnungen, Anti-Doping-Regelwerke und Verbandsrichtlinien zu beachten.
- III) Mitglieder sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten, die für die Durchführung der Mitgliedschaft relevant sind, jederzeit aktuell zu halten und Änderungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- IV) Es wird zwischen folgenden Arten der Mitgliedschaft unterschieden:

#### **a. Vollmitgliedschaft**



## Satzung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.

30.09.2022

Vollmitglieder sind berechtigt, alle Angebote des Vereins („Sportbetrieb“) wahrzunehmen. Vollmitglieder sind bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnahme- und stimmberechtigt.

### b. Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder sind nicht zur Teilnahme am Sportbetrieb berechtigt. Passive Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen teilnahme- und stimmberechtigt.

### c. Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann werden, wer gewillt ist, den Verein und seine Zwecke finanziell oder ideell zu unterstützen. Fördermitglieder sind nicht zur Teilnahme am Sportbetrieb berechtigt. Bei der Mitgliederversammlung sind sie teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

- V) Der Aufnahmeantrag ist mittels des auf der Homepage des Vereins bereitgestellten Aufnahmeformulars in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag, in welchem auch die Art der gewünschten Mitgliedschaft nach Ziffer III enthalten sein muss, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- VI) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- VII) Der Wechsel von einer Art der Mitgliedschaft zu einer anderen ist mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Ende des Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) durch Information in Textform an den Vorstand möglich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag über eine individuelle Lösung entscheiden.
- VIII) Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschläge, Aufwendungen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Einführung von Zuschlägen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, unterjährige Anpassungen der Zuschläge oder Beiträge für Kooperationspartner vorzunehmen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- IX) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Tod.



## **Satzung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.**

30.09.2022

- X) Der Austritt eines Mitglieds wird zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) wirksam. Der Austritt muss spätestens vier Wochen vor dem Ende eines Kalenderhalbjahres dem Vorstand schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) vorliegen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Für Sportarten in Kooperation mit Dritten können abweichende Kündigungs- und Wirksamkeitsfristen gelten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- XI) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Verbandsrichtlinien;
  - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- XII) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste einberufene Mitgliederversammlung anrufen. Sie entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds.
- XIII) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder Beitragsrückerstattung. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen, Zuschläge und weitere Gebühren (Beiträge) festsetzen.
- Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz einmaliger Mahnung einen fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt hat, für die Dauer des Beitragsrückstandes von der Teilnahme am Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Vereins durch Mehrheitsbeschluss ausschließen. Der Beschluss wird mit der Zahlung des fälligen Beitrages unwirksam.



## **Satzung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.**

30.09.2022

IV) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- I) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- II) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- III) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu richten.
- IV) Alle Mitglieder sind vorbehaltlich § 5 Ziffer IV) dieser Satzung berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen.
- V) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand und ihre jeweiligen Abteilungsleiter und Stellvertreter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

- I) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Beirat.
- II) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und soweit sie selbst bestimmte Angelegenheiten nicht zur Beschlussfassung auf den Vorstand oder den Beirat überträgt. Folgende Angelegenheiten können nicht zur Beschlussfassung auf den Vorstand oder den Beirat übertragen werden:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b. Wahl zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer,
- c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,



## **Satzung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.**

30.09.2022

- h. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
  - i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - j. Genehmigung der Anstellung eines Vorstandsmitglieds auf Basis eines Arbeits- oder Dienstvertrags,
  - k. Genehmigung der Ehrenamtszuschale für Vorstandsmitglieder und ggf. jährliche Festlegung der Höhe nach.
- II) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, idealerweise im 1. Halbjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie
- a. rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gesandt und
  - b. auf der Vereins-Homepage bekanntgegeben wurde.
  - c. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden postalisch benachrichtigt.
- III) Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Der Vorstand kann jedoch entscheiden, eine Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) durchzuführen, wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand durchgeführt werden kann. Darüber hinaus gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- IV) Für folgende Beschlüsse der Mitglieder ist zwingend eine Präsenzversammlung erforderlich:
- a. Satzungsänderung,
  - b. Auflösung des Vereins,
  - c. Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz,
  - d. Notarielle Grundstücksangelegenheiten des Vereins,
  - e. Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Dispositionskrediten in der Gesamthöhe von bis zu 10.000,- EUR,
  - f. Gründung von Gesellschaften oder Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.
- V) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder oder der Mehrheit aller Abteilungsleiter verlangt wird.
- VI) Die Mitgliederversammlung wählt vor ihrem Beginn eine Versammlungsleitung und einen Protokollanten.
- VII) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist von dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



## **Satzung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.**

30.09.2022

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- I) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 25 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlussfähig.
- II) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand erneut einladen. Diese erneute Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach dem Termin der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist abweichend von der Regelung in Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- III) Jedes Vollmitglied (§ 5 IV a)) und jedes passive Mitglied (§ 5 IV b)) hat eine Stimme. Fördermitglieder (§ 5 IV c)) sind nicht stimmberechtigt.
- IV) Vollmachten sind nicht zulässig.
- V) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Alternativanträge vor, so wird über diese in einem mehrstufigen Beschlussverfahren entschieden.
- VI) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, entsprechende Anträge sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Anträge im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes können nur behandelt werden, wenn sie unter Nennung der zu ändernden Satzungsbestimmung in der vorläufigen Tagesordnung genannt werden.
- VII) Beschlüsse werden durch offenes Handzeichen gefasst, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
- VIII) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Einzelwahl gewählt. Sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dem widerspricht, kann die Wahl auch in offener Abstimmung erfolgen.

### **§ 11 Vorstand**

- I) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Aufgabengebiete werden von der Mitgliederversammlung vor einer jeden Vorstandswahl festgelegt. Die Aufgabengebiete müssen mindestens umfassen: Finanzen, Mitglieder, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Sportbetrieb und Veranstaltungen, wobei die Aufgabengebiete auch kumuliert werden können.
- II) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder; als anwesend gelten auch die Mitglieder des



## **Satzung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.**

30.09.2022

Vorstandes, die an der Sitzung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes mit der längsten Vereinszugehörigkeit. Weiteres kann der Vorstand in einer eigenen Geschäftsordnung regeln.

- III) Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen per E-Mail gefasst werden. Eine Beschlussfassung per E-Mail setzt eine Einstimmigkeit voraus.
- IV) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
- V) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- VI) Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird von der nächsten Mitgliederversammlung durch einen Nachfolger ersetzt. Bis dahin nimmt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben wahr.
- VII) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung durch die Wahl eines neuen Vorstandes durch mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ersetzt werden.
- VIII) Kredit- und Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, ausgenommen hiervon ist die Aufnahme von Dispositionskrediten in der Gesamthöhe von bis zu 10.000,- EUR.

### **§ 12 Abteilung, Abteilungsleiter**

- I) Für eine Sportart oder sportartübergreifend können zur Durchführung des Sportbetriebs als unselbständige selbstorganisierte Einheiten Abteilungen gegründet werden.
- II) Über Gründung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- III) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jeweils einen Abteilungsleiter und mindestens einen Stellvertreter. Diese vertreten die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand.
- IV) Stimmberechtigt auf einer Abteilungsversammlung ist, wer zum Zeitpunkt der Einberufung beim Vorstand als Abteilungsmitglied registriert und stimmberechtigt gemäß § 5 IV dieser Satzung ist.
- V) Für die Einberufung und Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gilt die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- VI) Die Abteilungsversammlung kann auf Beschluss des Abteilungsleiters mit Genehmigung des Vorstandes im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) durchgeführt werden, wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand durchgeführt werden kann. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.





## **Satzung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.**

30.09.2022

### **§ 13 Beirat**

- I) Der Beirat besteht aus den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern. Jede Abteilung hat eine Stimme. Sind sowohl Abteilungsleiter als auch Stellvertreter verhindert, kann das Stimmrecht für die betreffende Abteilung durch ein vom Abteilungsleiter schriftlich bevollmächtigtes Abteilungsmitglied ausgeübt werden.
- II) Der Beirat berät über die Angelegenheiten des Vereins aus seiner Sicht und informiert den Vorstand über seine Ergebnisse.
- III) Er kann mit einfacher Mehrheit Beschlussvorlagen beim Vorstand einreichen.
- IV) Er kann mit einfacher Mehrheit Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
- V) Der Vorstand hat auf den Beiratssitzungen Anwesenheits- und Rederecht.
- VI) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratssprecher, dessen Stellvertreter sowie einen Protokollanten für die Dauer von 2 Jahren.
- VII) Für die Einberufung und Beschlussfassung des Beirates gilt die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- VIII) Die Beiratssitzung kann auf Beschluss des Beiratssprechers mit Genehmigung des Vorstandes im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) durchgeführt werden, wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand durchgeführt werden kann. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 14 Interessengemeinschaft**

- I) Für die Organisation und Durchführung von nicht-regelmäßigem Sportbetrieb (z. B. zur Erprobung neuer Sportarten) können Interessengemeinschaften gebildet werden.
- II) Über die Bildung und Auflösung einer Interessengemeinschaft entscheidet der Vorstand soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- III) Die Interessengemeinschaft bestimmt einen Koordinator; sofern dies nicht erfolgt, wird der Koordinator vom Vorstand eingesetzt. Der Koordinator kann beratend an Beiratssitzungen teilnehmen.

### **§ 15 Kassenprüfer**

- I) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.



## **Satzung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.**

30.09.2022

- II) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- III) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Kassenprüfungen beschließen.
- IV) Die Kassenprüfer unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Beschlussvorschlag hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes.

### **§ 16 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen**

- I) Der Vorstand ist berechtigt Rechts- und Ordnungsmaßnahmen durchzuführen und Ordnungsmittel gegen Mitglieder zu verhängen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen, Nebenordnungen und Verhaltensrichtlinien des Vereins verstößt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sich unfair, unsportlich, diskriminierend oder rechtswidrig verhält.
- II) Neben dem Ausschluss können Ordnungsmittel sein:
  - Verwarnung, Verweis, Ermahnung,
  - dauerhafte oder befristete Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeits- und Amtsausübungsverbot),
  - dauerhafte oder befristete Verminderung der Mitgliedschaftsrechte,
  - dauerhafte oder befristete Ausweisung (Haus- und Sportstättenverbot, Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb).

### **§ 17 Ordnungen und Nebenordnungen**

- I) Der Verein hat sich die folgenden Nebenordnungen gegeben:
  - Beitragsordnung,
  - Geschäftsordnung,
  - Datenschutzordnung,
  - Code of Conduct.
- II) Diese Nebenordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.



## **Satzung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.**

30.09.2022

### **§ 18 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils gültige Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz" für alle Mitglieder verbindlich.

### **§ 19 Auflösung und Anfallsberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die AIDS-Hilfe Hessen e.V. und an den „Förderverein Stiftung Akademie Waldschlösschen e.V.“, 37130 Reinhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.